Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bundesinstitut für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10. Juni 2021 zur Teilzeitberufsausbildung gemäß § 7a des Berufsbildungsgesetzes/§ 27b der Handwerksordnung

1 Anwendungsbereich der Empfehlung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wurden zum 1. Januar 2020 die Möglichkeiten der Ausbildung in Teilzeit erweitert.

Die nachstehenden Empfehlungen enthalten Erläuterungen, Berechnungswege und Maßstäbe für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zur Teilzeitberufsausbildung.

2 Teilzeitberufsausbildung – eine Möglichkeit für alle Auszubildenden

Nach der gesetzlichen Novellierung steht die Teilzeitberufsausbildung grundsätzlich allen Auszubildenden offen, wenn sich beide Vertragsparteien einig sind. Ein besonderer Grund für die Vereinbarung einer Teilzeit ist nicht erforderlich. Auszubildende und Ausbildende können gemeinsam flexibel auf verschiedene Lebenslagen wie zum Beispiel Zeiten von Kindererziehung und Pflege, eine Behinderung oder Lernbeeinträchtigung oder das Betreiben von Leistungssport reagieren. Alle an der Ausbildung Beteiligten sollen daran mitwirken, dass die Ausbildungsinhalte innerhalb der individuellen Teilzeitmodelle erfolgreich vermittelt werden können, Ausbildungsabläufe und Leistungen zur Förderung der Lernprozesse sind von den Betrieben und der Berufsschule bedarfsgerecht individuell anzupassen.

3 Vereinbarung einer Teilzeitberufsausbildung im Ausbildungsvertrag

Bei einer Teilzeitberufsausbildung vereinbaren die Auszubildenden und die Ausbildenden im Berufsausbildungsvertrag, die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung zu verkürzen (§ 7a Absatz 1 Satz 2 BBiG/§ 27b Absatz 1 Satz 2 HwO).

Im Berufsausbildungsvertrag wird die tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit festgelegt und der Umfang der vereinbarten täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeit in Teilzeit in Prozent im Verhältnis zur Vollzeit genannt.

Der Umfang der Ausbildungszeit muss mindestens 50 % der Ausbildung in Vollzeit betragen (§ 7a Absatz 1 Satz 3 BBiG/§ 27b Absatz 1 Satz 3 HwO).

Beispiel:

Die Parteien vereinbaren über die gesamte Berufsausbildung eine Teilzeitberufsausbildung mit einer Fünftagewoche und einer täglichen Ausbildungszeit von jeweils 6 Stunden. Bei der Ausbildung in Vollzeit würde die wöchentliche Ausbildungszeit 40 Stunden betragen (z. B. Fünftagewoche mit jeweils 8 Stunden).

Die vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit in Teilzeit hat einen Umfang von 75 % der Ausbildungszeit in Vollzeit.

Die Vereinbarung kann zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses oder während der Berufsausbildung durch Änderung des Ausbildungsvertrags getroffen werden.

Der Ausbildungsplan ist auf die individuelle Teilzeit auszurichten, um die Teilzeitberufsausbildung sachlich und zeitlich in angemessener Weise zu gliedern.

4 Berechnung der Dauer der Teilzeitberufsausbildung

Bei der Teilzeitberufsausbildung vereinbaren die Parteien systematisch eine zeitliche Streckung der Ausbildungszeit über eine längere Ausbildungsdauer. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung wird in aufeinander folgenden Schritten berechnet bzw. geprüft:

Schritt 1: Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung (siehe Nummer 4.1)

Schritt 2: Gesetzliche Obergrenze (siehe Nummer 4.2)

Schritt 3: Rundungsregel (siehe Nummer 4.3)

Schritt 4: Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Prüfung (siehe Nummer 4.4)

4.1 Schritt 1:

Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung

Die Ausbildungszeit, also der zeitliche Umfang, in dem ausgebildet wird, ist bei Teilzeit- und bei Vollzeitberufsausbildungen grundsätzlich gleich (§ 7a Absatz 2 Satz 1 BBiG/§ 27b Absatz 2 Satz 1 HwO: „verlängert sich entsprechend“). Die Ausbildungszeit entspricht in beiden Fällen grundsätzlich der in der Ausbildungsordnung (AO) nach § 5

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Absatz 1 Nummer 2 BBiG für den jeweiligen Ausbildungsberuf in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer. Während die Ausbildungszeit bei der Vollzeitausbildung mit der (kalendarischen) Ausbildungsdauer nach AO deckungsgleich ist, verlängert sich die Dauer der Teilzeitberufsausbildung abhängig von der vereinbarten Kürzung der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit nach dem Gesetz automatisch, das Ende der Ausbildung verschiebt sich kalendarisch nach hinten. Erster Schritt ist daher, die Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung zu errechnen.

4.1.1 Teilzeit während der gesamten Berufsausbildung

Wird durchgängig in Teilzeit ausgebildet, besteht Teilzeit auch während der gesetzlichen Verlängerungszeit. Die Gesamtdauer der Teilzeitberufsausbildung in Monaten wird in diesem Fall im ersten Schritt durch eine Division der nach der AO für Vollzeit vorgesehenen Ausbildungsdauer (100 %) durch den im Einzelfall prozentual vereinbarten Umfang der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit berechnet.

Berechnungsformel:

Ausbildungsdauer nach AO in Monaten : vereinbarte tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit in Prozent = Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit 50 %

Berechnung:

36 Monate : 50 % = 36 Monate : 0,5 = 72 Monate (nach automatischer Verlängerung, siehe aber Obergrenze in Nummer 4.2)

Beispiel:

Ausbildungsdauer 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 %

Berechnung:

36 Monate : 75 % = 36 Monate : 0,75 = 48 Monate (nach automatischer Verlängerung)

Beispiel:

Ausbildungsdauer 42 Monate (3,5 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 %

Berechnung:

42 Monate : 75 % = 42 Monate : 0,75 = 56 Monate (nach automatischer Verlängerung)

4.1.2 Teilzeit für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung

Vereinbaren die Parteien eine Teilzeit nur für einen bestimmten Zeitraum der Ausbildung, kommt es für die Berechnung der Gesamtausbildungsdauer darauf an, ob bis zum Ende der Ausbildung in Teilzeit ausgebildet, oder ob nach der Teilzeitphase wieder in Vollzeit ausgebildet werden soll. Im ersteren Fall wird die automatische Verlängerung in Teilzeit, im zweiten Fall in Vollzeit absolviert.

4.1.2.1 Berechnung, wenn auch während der Verlängerungszeit weiterhin in Teilzeit ausgebildet wird

Wird in der Verlängerungszeit in Teilzeit ausgebildet, berechnet sich die Gesamtdauer der Ausbildung in Monaten aus der Summe der vereinbarten Monate nach AO in Vollzeit und der verlängerten Dauer, die in Teilzeit ausgebildet wird. Die Berechnung der automatisch verlängerten Teilzeitberufsausbildung erfolgt anhand der in Nummer 4.1.1. dargestellten Berechnungsweise.

Berechnungsformeln:

1. Dauer des in Vollzeit absolvierten Teils + Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils nach automatischer Verlängerung = Gesamtdauer der Ausbildung
2. Dauer des in Teilzeit absolvierten Teils der Ausbildung nach automatischer Verlängerung = Monate der Ausbildung nach AO in Teilzeit : vereinbarte tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit in Prozent

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); im ersten Ausbildungsjahr Vollzeit; im zweiten und dritten Ausbildungsjahr vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 %, d. h. 12 Monate nach AO Vollzeit und 24 Monate nach AO in Teilzeit

Berechnung:

Dauer Vollzeitausbildung: 12 Monate nach AO +

Dauer Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung: 24 Monate nach AO: 0,75 = 32 Monate

Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt im ersten Berechnungsschritt 44 Monate, davon ein Jahr in Vollzeit und 2 Jahre und 8 Monate in Teilzeit.

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); im ersten Ausbildungsjahr Vollzeit; im zweiten und dritten Ausbildungsjahr vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 50 %, d. h. 12 Monate nach AO in Vollzeit und 24 Monate nach AO in Teilzeit

Berechnung:

Dauer Vollzeitausbildung: 12 Monate nach AO +

Dauer Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung: 24 Monate nach AO: 0,5 = 48 Monate

Die Gesamtdauer der Ausbildung würde nach dem 1. Berechnungsschritt 60 Monate betragen, davon 12 Monate in Vollzeit und 48 Monate in Teilzeit (siehe aber Obergrenze in Nummer 4.2).

4.1.2.2 Berechnung, wenn während der Verlängerungszeit in Vollzeit ausgebildet wird

Wird die Ausbildung nach der Teilzeitphase in Vollzeit weitergeführt, ergibt sich die Gesamtdauer der Ausbildung in Monaten aus der Summe der vereinbarten Monate nach AO in Vollzeit, der vereinbarten Monate in Teilzeit und der Verlängerungsmonate in Vollzeit. Verlängerungsmonate, die in Vollzeit absolviert werden, entsprechen prozentual der vereinbarten Reduzierung der täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeit und werden durch Multiplikation des vereinbarten Teilzeitzeitraums in Monaten und der prozentualen Reduktion errechnet.

Berechnungsformel:

1. Gesamtdauer der Ausbildung = vereinbarte Monate nach AO in Vollzeit + vereinbarte Monate nach AO in Teilzeit + der Verlängerungsmonate in Vollzeit
2. Verlängerungsmonate in Vollzeit = vereinbarte Monate nach AO in Teilzeit x vereinbarte Reduktion der täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit in Prozent im Vergleich zur Vollzeit

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre):

- Erstes Ausbildungsjahr nach AO 12 Monate wird in Vollzeit absolviert.
- Im zweiten Ausbildungsjahr nach AO erfolgen 12 Monate in Teilzeit mit täglicher Ausbildungszeit im Umfang von 75 %, d. h. Reduktion um 25 %.
- Gesetzliche Verlängerung des zweiten Ausbildungsjahres wird in Vollzeit absolviert.
- Drittes Ausbildungsjahr nach AO 12 Monate wird in Vollzeit absolviert.

Berechnung:

Vollzeitausbildung nach AO 1. Ausbildungsjahr: 12 Monate +

Vollzeitausbildung nach AO 3. Ausbildungsjahr: 12 Monate +

Vereinbarte Ausbildungsdauer in Teilzeit: 12 Monate +

Verlängerungsmonate in Vollzeit = 12 Monate nach AO x 0,25 = 3 Monate

Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt im 1. Berechnungsschritt 39 Monate, davon insgesamt 27 Monate in Vollzeit, unterbrochen von 12 Monaten Teilzeit während des zweiten Ausbildungsjahres.

4.2 Schritt 2:

Gesetzliche Obergrenze (§ 7a Absatz 2 Satz 1 BBiG/§ 27b Absatz 2 Satz 1 HwO)

Bei der Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist im zweiten Schritt die nach § 7a Absatz 2 Satz 1 BBiG/§ 27b Absatz 2 Satz 1 HwO gesetzlich festgelegte Obergrenze zu beachten. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung beschränkt sich nach automatischer Verlängerung auf das Eineinhalbfache der nach der AO festgelegten Ausbildungsdauer. Dadurch soll die Ausbildungsdauer auch bei der Teilzeitberufsausbildung insgesamt überschaubar bleiben.

Im Beispielsfall – Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit 50 % – wird die im ersten Schritt nach automatischer Verlängerung errechnete Dauer der Teilzeitberufsausbildung von 72 Monaten durch die gesetzliche Obergrenze auf 54 Monate, d. h. 4 Jahre und 6 Monate begrenzt.

Im Beispielsfall – Ausbildungsdauer 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 % – bleibt es bei einer Dauer der Teilzeitberufsausbildung von 48 Monaten, d. h. 4 Jahren, weil die gesetzliche Obergrenze nicht erreicht wird.

Im Beispielsfall – Ausbildungsdauer 42 Monate (3,5 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 % – bleibt es bei einer Dauer der Teilzeitberufsausbildung von 56 Monaten, d. h. 4 Jahren und 8 Monaten, weil die gesetzliche Obergrenze bei der dreieinhalbjährigen Ausbildung nicht erreicht wird.

4.3 Schritt 3:

Rundung (§ 7a Absatz 2 Satz 2 BBiG/§ 27b Absatz 2 Satz 2 HwO)

Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist im dritten Schritt immer auf ganze Monate abzurunden, damit sie praktisch handhabbar ist.

Beispiel:

Ausbildungsdauer 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 70 %

Berechnung:

36 Monate : 70 % = 36 Monate : 0,70 = 51,4 Monate

Abgerundet ergibt sich eine Ausbildungsdauer von 51 Monaten.

4.4 Schritt 4:

Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Prüfung (§ 7a Absatz 3 BBiG/§ 27b Absatz 3 HwO)

Mit den möglichen individuellen Teilzeitmodellen wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein Prüfungstermin erreicht. Für die Auszubildenden besteht deshalb in einem vierten Schritt die Möglichkeit, die Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zur nächsten möglichen Prüfung zu verlangen.

Im Beispielsfall – Ausbildungsdauer 42 Monate (3,5 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 % – ergibt die Berechnung eine Gesamtdauer der Teilzeitberufsausbildung von 56 Monaten, d. h. 4 Jahren und 8 Monaten. Beginnt die Ausbildung im August 2021, wäre die Ausbildungsdauer im März 2026 erreicht und das Ausbildungsverhältnis damit grundsätzlich beendet. Findet die nächste Abschlussprüfung im Mai 2026 statt, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis des Auszubildenden bis dahin, wenn der Auszubildende dies verlangt.

5 Zusammentreffen von Teilzeit und Verkürzung der Ausbildungsdauer*

Für Auszubildende, die das Ausbildungsziel zügiger erreichen können, besteht auch bei der Teilzeitberufsausbildung die Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG/§ 27c Absatz 1 HwO. Der Sache nach handelt es sich dabei um eine Verkürzung der Ausbildungszeit, also des zeitlichen Umfangs, in dem ausgebildet wird, gegenüber der nach der AO für den jeweiligen Beruf vorgesehenen Ausbildungsdauer.

5.1 Voraussetzungen einer Verkürzung bei Teilzeit

Es gelten für die Verkürzung bei der Teilzeitberufsausbildung die in der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021 in Buchstabe B.1 (1) bis (4) genannten Empfehlungen.

Der gemeinsame Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden auf Verkürzung kann mit dem Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses für eine Teilzeitberufsausbildung verbunden, oder später, im Verlauf der Ausbildung, gestellt werden (§ 7a Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BBiG/§ 27b Absatz 4 in Verbindung mit § 27c Absatz 1 HwO).

Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildung kann sich im Ergebnis sowohl auf den Zeitraum der automatischen Verlängerung der Teilzeitberufsausbildung nach § 7a Absatz 2 BBiG/§ 27b Absatz 2 HwO als darüber hinaus auch auf eine Verkürzung gegenüber der nach der AO für die Vollzeitausbildung vorgesehenen Ausbildungszeit beziehen. Damit kann die Dauer der Teilzeitberufsausbildung im Einzelfall kürzer sein als die nach der AO für den entsprechenden Beruf vorgesehene Vollzeitausbildung.

5.2 Verkürzung bei Vertragsschluss

5.2.1 Verkürzungsgründe bei Vertragsschluss

Wird die Verkürzung bereits bei Vertragsschluss vereinbart, gelten die in der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ in Buchstabe B.2 (1) bis (3) genannten Verkürzungsgründe.

Die Ausbildungsdauer einer Teilzeitberufsausbildung kann zusätzlich um bis zu 12 Monate verkürzt werden, wenn gerade der Grund für die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit etwa die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger oder vergleichbare Gründe ein effektives Verfolgen des Ausbildungsziels erwarten lassen und damit eine entsprechende Erfolgsprognose im Sinne der §§ 8 Absatz 1 BBiG/27c Absatz 1 HwO ermöglichen. Die Mindestausbildungsdauer darf durch das Zusammentreffen mit anderen Verkürzungstatbeständen nicht unterschritten werden (siehe dazu „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ in Buchstabe E sowie Nummer 6). Teilzeitauszubildende dieser Zielgruppe sollen in Bezug auf die Verkürzung nicht weniger Möglichkeiten haben, als vor Inkrafttreten der Novelle des Berufsbildungsgesetzes zum 1. Januar 2020.

5.2.2 Berechnung der Ausbildungsdauer, wenn Teilzeit und Verkürzung bei Vertragsschluss zusammentreffen

Wird die Verkürzung bei Vertragsschluss vereinbart, gelten bei Teilzeitberufsausbildungen die in der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ in Buchstabe B.2 (1) bis (3) genannten Ver-

* Soweit in dieser Empfehlung auf die „Empfehlung des Hauptausschusses zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer (§ 8 BBiG/§ 27c HwO)/zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer (§ 7 BBiG/§ 27a HwO)/zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Absatz 1 BBiG/§ 37 Absatz 1 HwO) vom 10. Juni 2021“ Bezug genommen wird, wird diese als „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ bezeichnet.

kürzungszeiträume. Die Verkürzungszeiträume können, ebenso wie die teilzeitspezifische Verkürzung etwa wegen Familien- oder Pflegeverantwortung gemäß der Nummer 5.2.1, bereits vor der Berechnung der automatisch verlängerten Teilzeitberufsausbildung von der Ausbildungsdauer abgezogen werden. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung wird anschließend für den verbleibenden Zeitraum gemäß den oben in Nummer 4 genannten Schritten 1 bis 4 berechnet bzw. geprüft.

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 %, Verkürzung aufgrund Fachoberschulreife 6 Monate

Berechnung:

Verkürzung: 36 Monate – 6 Monate = 30 Monate

Automatisch verlängerte Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach Verkürzung: 30 Monate : 0,75 = 40 Monate

Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung würde 40 Monate, also 3 Jahre und 4 Monate betragen und läge in diesem Fall oberhalb der Ausbildungsdauer nach der AO.

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 %, Verkürzung wegen Abiturs 12 Monate

Berechnung:

Verkürzung: 36 Monate – 12 Monate = 24 Monate

Automatisch verlängerte Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach Verkürzung: 24 Monate : 0,75 = 32 Monate

Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung würde 32 Monate, also 2 Jahre und 8 Monate betragen und läge in diesem Fall unterhalb der Ausbildungsdauer nach der AO.

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 %, Verkürzung wegen Fachoberschulreife 6 Monate; zusätzliche Verkürzung wegen Familienpflichten z. B. 3 Monate

Berechnung:

Verkürzungsgrund 1: 36 Monate – 6 Monate = 30 Monate

Verkürzungsgrund 2: 30 Monate – 3 Monate = 27 Monate

Automatisch verlängerte Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach Verkürzung: 27 Monate : 0,75 = 36 Monate

Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung würde 36 Monate betragen und damit in diesem Fall der Ausbildungsdauer nach der AO entsprechen.

Beispiel:

Ausbildungsdauer nach AO 36 Monate (3 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 75 %, Verkürzung wegen Fachoberschulreife 6 Monate; zusätzliche Verkürzung wegen Familienpflichten z. B. 7,5 Monate

Berechnung:

Verkürzungsgrund 1: 36 Monate – 6 Monate = 30 Monate

Verkürzungsgrund 2: 30 Monate – 7,5 Monate = 22,5 Monate

Automatisch verlängerte Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach Verkürzung: 22,5 Monate : 0,75 = 30 Monate

Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung würde 30 Monate betragen und läge in diesem Fall unterhalb der Ausbildungsdauer nach der AO.

5.2.3 Erreichen eines Prüfungstermins

Wird mit der Verkürzung bei Vertragsschluss kein Prüfungstermin erreicht, kann der oder die Auszubildende eine Verlängerung bis zum nächsten Prüfungstermin nach § 7a Absatz 3 BBiG/§ 27b Absatz 3 HwO verlangen (siehe dazu Nummer 4.4).

Im Einzelfall kann außerdem eine weitere Verkürzung nach § 8 Absatz 1 BBiG/§ 27 Absatz 1 HwO während der Berufsausbildung in Betracht kommen (siehe dazu Nummer 5.3).

Schließlich können Auszubildende unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 BBiG/§ 37 Absatz 1 HwO vorzeitig zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zugelassen werden. Zur vorzeitigen Zulassung finden die Grundsätze und Voraussetzungen der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“, Buchstabe D Anwendung.

5.2.4 Gesetzliche Obergrenze nach Verkürzung der Ausbildungsdauer (§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7a Absatz 2 Satz 1 BBiG/§ 27c Absatz 1 in Verbindung mit § 27b Absatz 2 Satz 1 HwO)

Die gesetzliche Obergrenze (siehe dazu in Nummer 4.2 Schritt 2) ist auch nach Prüfung der Verkürzung im Einzelfall das Korrektiv, damit die Ausbildungsdauer insgesamt überschaubar bleibt. Sollte die Verkürzungsmöglichkeit im Ein-

zelfall zu einer Dauer der Teilzeitberufsausbildung führen, die oberhalb des Eineinhalbfachen der nach der AO festgelegten Ausbildungsdauer liegt, ist die gesetzliche Obergrenze maßgeblich.

Beispiel:
Ausbildungsdauer nach AO 42 Monate (3,5 Jahre); durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 50 %
Verkürzungsmöglichkeit z. B. bei Fachoberschulreife: vorab 6 Monate
Automatische Verlängerung der verbleibenden Teilzeit: 36 Monate : 0,5 = 72 Monate
Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach entsprechender Verkürzung würde also 72 Monate betragen. Die gesetzliche Obergrenze von im Beispielsfall 63 Monaten läge unterhalb der verkürzten Dauer der Teilzeitberufsausbildung. Maßgeblich ist daher die gesetzliche Obergrenze von 63 Monaten.

5.2.5 Rundungsregel bei der Verbindung der Teilzeit mit einer Verkürzung

Die Rundungsregel des § 7a Absatz 2 Satz 2 BBiG/§ 27b Absatz 2 Satz 2 HwO, nach der die Dauer der Teilzeitberufsausbildung immer auf ganze Monate abzurunden ist (siehe dazu in Nummer 4.3 Schritt 3), greift bei der Verbindung der Teilzeit mit einer Verkürzung der Ausbildungsdauer rechnerisch erst nach der Verkürzung. So wird der Regelungszweck gewährleistet, den Ausbildungszeitraum praktisch handhabbar zu machen.

5.3 Verkürzung während der Berufsausbildung

Wird der Antrag auf Verkürzung während der Berufsausbildung gestellt, findet Buchstabe B.3 (1) der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ Anwendung. Der Verkürzungsantrag und die Erfolgsprognose knüpfen an den im Einzelfall erreichten Ausbildungsstand sowie an die bei Vertragsschluss errechnete Dauer der Teilzeitberufsausbildung an.

Die Abgrenzung von einer vorzeitigen Prüfungszulassung erfolgt nach Buchstabe B.3 (2) der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“.

5.4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Zum Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe sowie für die vorzeitige Prüfungszulassung bei verkürzter Ausbildungsdauer gilt Buchstabe B.4 der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“.

5.5 Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung gemäß § 45 Absatz 1 BBiG/§ 37 Absatz 1 HwO

Zur vorzeitigen Zulassung gilt Buchstabe D. der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“.

6 Berechnung der Mindestausbildungsdauer der Ausbildung bei Teilzeit

Die in der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ unter Buchstabe E. für Vollzeitausbildungen genannte Mindestausbildungsdauer wird im Einzelfall an die automatisch verlängerte Dauer der Teilzeitberufsausbildung angepasst. Die zeitliche Streckung erfolgt durch Division der Mindestdauer für Vollzeit durch den für die Teilzeitberufsausbildung vereinbarten prozentualen Anteil der Ausbildungszeit.

Berechnungsformel:
Mindestdauer gemäß „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ in Buchstabe E : vereinbarte tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit in Prozent = Mindestdauer der Teilzeitberufsausbildung

Beispiele:	
Mindestdauer bei Regelausbildungszeit Vollzeit 3 Jahre gemäß „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“: 18 Monate	Mindestdauer bei durchgängig vereinbarter täglicher oder wöchentlicher Ausbildungszeit von 75 %: 18 Monate : 0,75 = 24 Monate
Mindestdauer bei Regelausbildungszeit Vollzeit 3,5 Jahre gem. „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“: 24 Monate	Mindestdauer durchgängig vereinbarter täglicher oder wöchentlicher Ausbildungszeit von 50 %: 24 Monate : 0,5 = 48 Monate

7 Verlängerung der Ausbildungsdauer bei Teilzeitberufsausbildung

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Dauer der Teilzeitberufsausbildung über die gesetzlich begrenzte automatische Verlängerung nach § 7a Absatz 2 Satz 1 BBiG/§ 27b Absatz 2 Satz 1 HwO hinaus verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 7a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 BBiG/§ 27b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27c Absatz 2 HwO). Es gelten die zur Verlängerung in der „Empfehlung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer vom 10. Juni 2021“ in Buchstabe F genannten Voraussetzungen und Gründe.

Die Verlängerung kann bei Vertragsschluss, oder bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen, auch später beantragt werden.

8 Vergütung bei Teilzeitberufsausbildung

Bei einer Teilzeitberufsausbildung muss die Vergütung mindestens dem der vereinbarten täglichen bzw. wöchentlichen Ausbildungszeit entsprechenden Anteil an der gesetzlich nach § 17 Absatz 2 bis 4 BBiG zu gewährenden Mindestvergütung entsprechen. Es besteht gesetzlich keine Pflicht zur Kürzung der Vergütung bei Teilzeitberufsausbildungen.

Beispiel:

Durchgängig vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 70 %

Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn der sich aus den Regelungen zur Mindestvergütung für das jeweilige Jahr ergebende Betrag um mehr als 30 % gekürzt wird.

Beispiel:

Für ein Ausbildungsjahr vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit 70 %

Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn der sich aus den Regelungen zur Mindestvergütung für das betroffene Ausbildungsjahr ergebende Betrag um mehr als 30 % gekürzt wird.

9 Anrechnung von Berufsschulzeiten

Die Anrechnung von Berufsschulzeiten erfolgt auch bei der Teilzeitberufsausbildung nach § 15 Absatz 2 BBiG bzw. bei Jugendlichen nach § 15 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Einmal pro Woche wird ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Unterrichtszeit. In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen wird mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit angerechnet. Bei einem kürzeren Berufsschultag oder einem weiteren Berufsschultag in der gleichen Woche wird die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Beispiel:

Kürzung der Ausbildungszeit von 40 auf 20 Wochenstunden. Fünftagewoche mit 4 Stunden/Tag.

Einmal in der Woche wird ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten mit 4 Stunden angerechnet.

Ein weiterer Berufsschultag wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich Pausen angerechnet.

10 Teilzeitberufsausbildung und Berufsschule

Um bei Teilzeitberufsausbildungen eine abgestimmte Vermittlung der Ausbildungsinhalte zu erreichen, ist eine besonders enge Zusammenarbeit der verschiedenen Lernorte der beruflichen Bildung nach § 2 Absatz 2 BBiG erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund der föderalen Zuständigkeitsverteilung keine Regelungen für den schulischen Teil der beruflichen Ausbildung getroffen.